

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 14. August 1952

Nr. 108

Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 52	Verordnung über die Bildung des Staatlichen Komitees für Filmwesen	711
7. 8. 52	Verordnung über die Bildung der „Gesellschaft für Sport und Technik“	712
7.8.52	Verordnung zur Durchführung von Regierungsaufträgen	713
7.8.52	Verordnung über die Bestätigung und Registrierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	713
7. 8. 52	Anordnung über die Gewährung von Krediten an landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und deren Mitglieder	713
5. 8. 52	Anordnung über den Erlaß der Bodenreform-Übernahmebeiträge für Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	714
8. 8. 52	Anordnung über die steuerlichen Vergünstigungen für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und deren Mitglieder	714
5. 8. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952	714
6.8.52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Förderung der Wechsellnutzung von Grünlandflächen	715
7. 8. 52	Durchführungsbestimmung für die Bestätigung und Registrierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	716

Verordnung über die Bildung des Staatlichen Komitees für Filmwesen.

Vom 7. August 1952

Im Kampf des deutschen Volkes um die Verteidigung des Friedens, den Abschluß eines gerechten Friedensvertrages und um die Herstellung der Einheit Deutschlands sowie beim Aufbau der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik kommt dem fortschrittlichen Kulturschaffen, vor allem der Filmkunst, besondere Bedeutung zu.

Damit die großen Aufgaben erfolgreich gelöst werden können, hält es die Regierung für notwendig, die staatliche Förderung des Filmschaffens zu verstärken.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Zum Zwecke der Förderung des fortschrittlichen deutschen Filmschaffens und der Entwicklung des gesamten Filmwesens in der Deutschen Demokratischen Republik wird als oberste Instanz für alle Fragen des Filmwesens beim Ministerrat das Staatliche Komitee für Filmwesen gebildet.

§ 2

Das Staatliche Komitee für Filmwesen besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und den Mitgliedern des Komitees.

§ 3

(1) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Filmwesen wird auf Beschluß des Ministerrates vom Ministerpräsidenten berufen und abberufen.

(2) Die Stellvertreter und die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Ministerpräsidenten berufen.

§ 4

(1) Beim Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Filmwesen wird ein Rat gebildet, dessen Aufgabe es ist, die thematischen Produktionspläne zu beraten und zu bestätigen sowie zu entscheiden, welche literarischen Szenarien und Drehbücher in Produktion gehen.

(2) Die Mitglieder des Rates werden vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Filmwesen berufen.

(3) Die leitenden Mitarbeiter der Institutionen, die dem Staatlichen Komitee unmittelbar unterstehen, werden vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees bestätigt.

§ 5

(1) Die Beschlüsse des Staatlichen Komitees für Filmwesen und des beim Vorsitzenden gebildeten Rates werden durch Anweisungen des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees verwirklicht.

(2) Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Filmwesen erläßt im Bereich seiner Zuständigkeit Anordnungen und Instruktionen auf Grund und in Erfüllung der bestehenden Gesetze und Beschlüsse des Ministerrates. Er kontrolliert ihre Durchführung.

§ 6

Das Staatliche Komitee für Filmwesen ist insbesondere verantwortlich

- für die Förderung des künstlerischen Filmschaffens sowie für die Förderung und Anleitung von Organisationen, die die Filmkultur verbreiten und vertiefen;